

bekannt gemacht am: 30.03.2016

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Brahlstorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Brahlstorf vom 18.01.2016 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung der Gemeinde Brahlstorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 06.12.2005 (Boizenburger Express vom 15.12.2005), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.04.2011 (Elbe Express vom 11.05.2011), wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 – Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld – Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet, sofern der Anzeigepflicht nach § 12 nachgekommen worden ist. Bei Verletzung der Anzeigepflicht endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anzeige zur Beendigung der Hundehaltung erfolgt ist.“

2. Der § 5 – Steuermaßstab und Steuersatz – Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) für den 1. Hund	40,00 €
b) für den 2. Hund	52,00 €
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	64,00 €
d) für den 1. gefährlichen Hund	750,00 €
e) für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund	850,00 €.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Brahlstorf tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Brahlstorf, 15.03.2016



Herzog
(Bürgermeister)

